

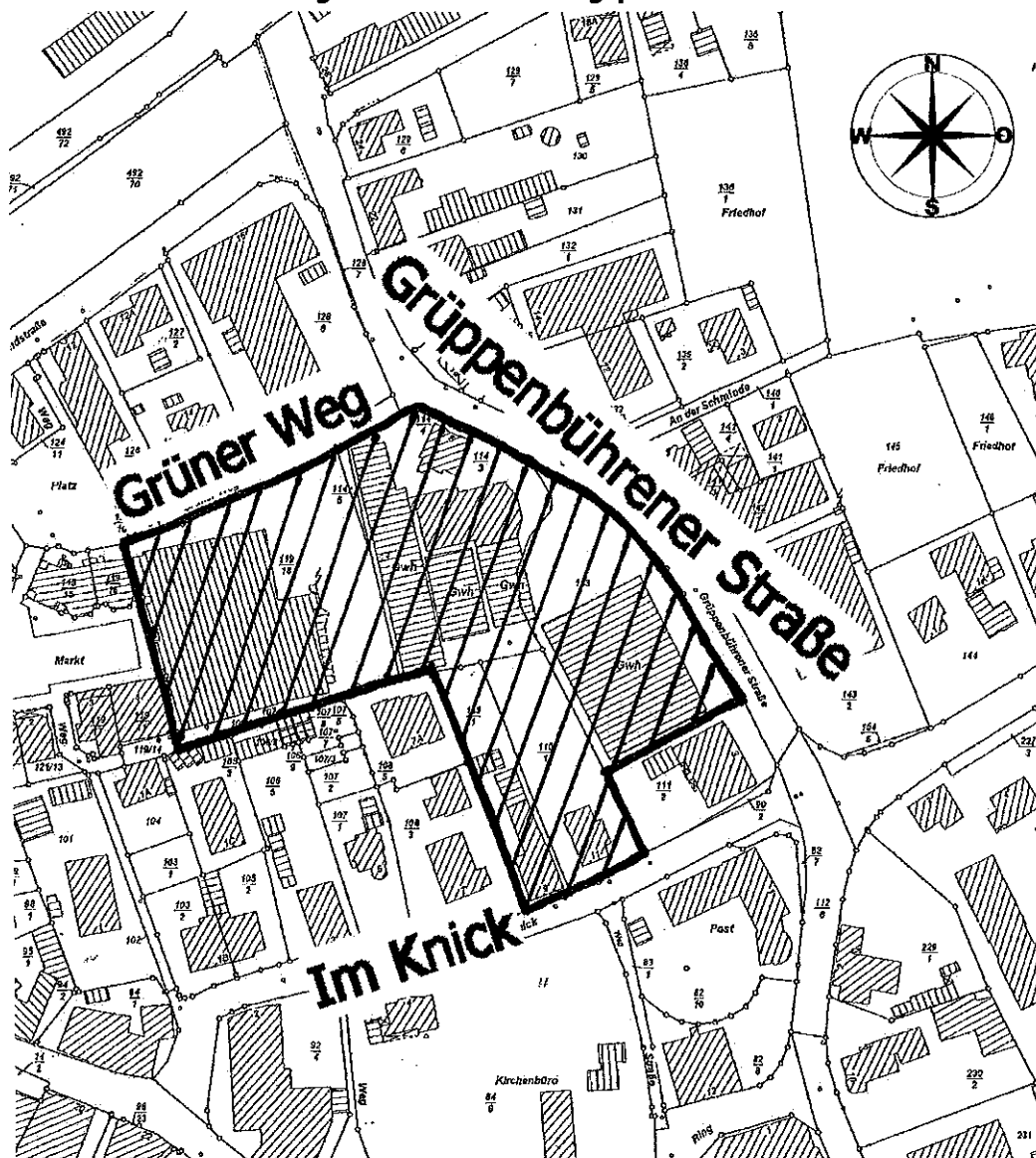
99. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 222 – (Grüner Weg/ Im Knick/ Grüppenbührener Straße)

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 413-11-15 am 06.10.2011 die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 30.06.2011 beschlossene 99. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

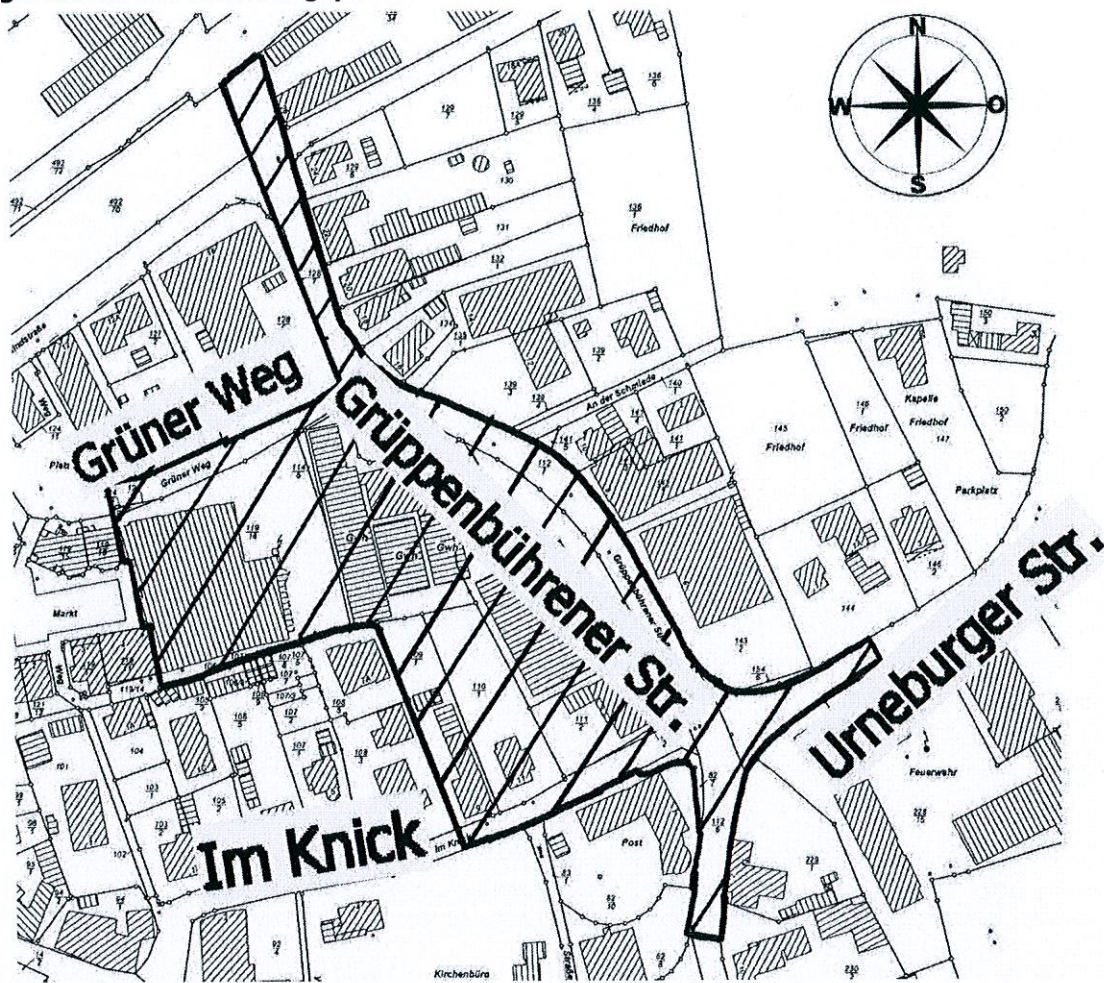
Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 den Bebauungsplan Nr. 222 – (Grüner Weg/ Im Knick/ Grüppenbührener Straße) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Die Geltungsbereiche der 99. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 222 sind aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich.

Geltungsbereich der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 222



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg wird die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam bzw. der Bebauungsplan Nr. 222 mit örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan, jeweils mit Begründung und zusammenfassender Erklärung, liegen ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.


Alice Gerken-Klaas